

Die Strukturreform aus Sicht des Experten

Dr. Christian Heiniger
Zürich, 28. März 2012

Agenda

Wortlaut des Gesetzes

Fazit

Auswirkungen auf Experten

Praktische Erfahrungen

Offene Fragen

Zukünftige Auswirkungen

Der gute Ruf



Zulassung der Experten

Art. 52d¹³⁶ Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

- Experten bedürfen der Zulassung durch die Obergerichtskommission (BVG Art. 52d)
 - a. Angemessene berufliche Ausbildung und Erfahrung
 - b. Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
 - c. Guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit



Beschreibung der Aufgaben

Art. 52e¹³⁷ Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

1. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
 - a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:
 - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
3. Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.



Besondere Aufgaben

Art. 41a¹⁰⁷ Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung

(Art. 52e und 65d BVG)¹⁰⁸

1. Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht.
2. Der Experte äussert sich insbesondere darüber, ob die vom zuständigen Organ getroffenen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung Artikel 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit.
3. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn eine Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.



Unabhängigkeit des Experten

Art. 40¹⁰⁵ Unabhängigkeit

(Art. 52a Abs. 1 BVG)

1. Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
2. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:
 - a. die Mitgliedschaft im obersten Organ oder in der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, eine andere Entscheidungsfunktion in der Einrichtung oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
 - b. eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung;
 - c. eine enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehung zu einem Mitglied des obersten Organs oder der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion;
 - d. **das Mitwirken bei der Geschäftsführung;**
 - e. die Übernahme eines Auftrags, der zur längerfristigen wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
 - f. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse des Experten für berufliche Vorsorge am Prüfergebnis begründet;
 - g. eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbstständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern.



Verhältnis des Experten zur Aufsichtsbehörde

SwissLife

Art. 41 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

(Art. 52e, 62 Abs. 1 und 62a BVG)¹⁰⁶

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Er muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.



Mittel der Aufsicht

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stützt sich die Aufsichtsbehörde auf die Berichte der Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstellen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf:
 - a. vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, vom Experten für berufliche Vorsorge oder von der Revisionsstelle jederzeit Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen;
 - b. im Einzelfall dem obersten Organ, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge Weisungen erteilen;
 - c. Gutachten anordnen;
 - d. Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufheben;
 - e. Ersatzvornahmen anordnen;
 - f. das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung oder einzelne seiner Mitglieder ermahnen, verwarnen oder abberufen;
 - g. eine amtliche Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, anordnen;
 - h. eine Revisionsstelle oder einen Experten für berufliche Vorsorge ernennen oder abberufen;
 - i. Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 79 ahnden.



Fazit

- Für Experten ändert sich an seiner Aufgabe grundsätzlich nichts,
 - Empfehlungen zum technischen Zins und zu den Grundlagen hat er auch bisher gemacht
- Die Aufgaben und Verantwortung des Experten sind in einem hohen Detaillierungsgrad geregelt
- Es gibt eine klarere Zuordnung der Kompetenzen
- In Einzelfällen ist die Unabhängigkeit und damit potentiell Interessenkonflikte zu prüfen
 - Geschäftsführungsmandat und Expertentätigkeit in derselben Firma auch bei Ausführung durch unterschiedliche Personen
 - Wirtschaftliche Abhängigkeiten von Einzelmandaten
 - Marktkonforme Bedingungen von Beratungsverträgen



Auswirkungen auf Experten

Auswirkungen

- Der Experte muss zugelassen werden
- Der Experte kann abberufen werden
- Der Experte macht nicht nur Empfehlungen in seinen Gutachten sondern muss auch eine Meldung der Aufsichtsbehörde machen, wenn Empfehlungen nicht befolgt werden und die Sicherheit der VE gefährdet erscheint

ABER

- Durch die explizite Verankerung und Präzisierungen der Aufgaben erhöht sich seine Verantwortung und sein Beratungsrisiko
- Der Experte wird zum verlängerten Arm der Aufsichtsbehörde
- Experten werden ihre Äusserungen während Stiftungsratssitzungen protokollieren lassen und das Protokoll auch einsehen wollen



Reaktion auf steigende Verantwortung

- **Der Experte trägt dadurch, dass es der Fachmann für die Aufgaben ist, eine erhöhte Verantwortung**
 - Ist eine Berufshaftpflichtversicherung für Experten nötig?
 - Ist eine Berufshaftpflichtversicherung für Experten überhaupt erhältlich?

Erfahrung SLPS:

- Gewisse Versicherungen sagen: „das Risiko Experte“ ist nicht versicherbar“

Grund:

- Experten kontrollieren ihre eigene Arbeit selbst
- Andere hingegen sind bereit, eine Berufshaftpflicht für Experten abzuschliessen



Praktische Erfahrungen bisher

Erfahrungen bisher betreffen zum grössten Teil Reglementanpassungen

- **Organisationsreglemente**
 - Entflechtung bei Ämterkumulation: Geschäftsführung und Stiftungsrat
 - Minimale Anzahl Stiftungsräte
- **Anlagereglemente**
 - Integrität und Loyalität
- **Leistungsreglemente**
 - Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Fazit

- Von der Seite der Kundenarbeit her ist die Umsetzung bisher problemlos verlaufen
- Gelegentlich kommt Widerstand gegen die notwendigen Anpassungen wie minimale Anzahl Stiftungsräte oder generell gegen Reglementanpassungen
 - Was macht der Experte wenn der Stiftungsrat sich weigert, die Reglemente anzupassen?
 - Ist dies meldepflichtig?



Offene Fragen zur Meldepflicht

- Wann ist die finanzielle Sicherheit gefährdet?
 - Wann sind ergriffene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung ungenügend?
 - Was passiert mit der Meldung?
 - Was geschieht bei einer Meldung?
 - Wie verändert sich das Verhältnis von Experte zu Stiftungsrat (Kunde)?
- ⇒ Wir haben bisher keine Erfahrungen mit solchen Meldungen
- ⇒ Wir haben bisher allerdings auch noch keine solche Meldung machen müssen

Zukünftige Entwicklungen

Fragen:

- Führt die Meldepflicht zu einer Spaltung der Expertentätigkeit in versicherungstechnische Revision und Beratung?
 - Versicherungstechnische Revision an der Leine der Aufsicht
 - Berater mit mehr Freiheiten als der Experte
- **Mit wem möchte der KUNDE lieber sprechen?**

Trend

- Wir spüren einen Trend zu vertieften 2nd Opinion Analysen, die über die Bereiche technischer Zins und technische Grundlagen hinaus gehen, und bei denen auch die Tätigkeit und die Empfehlungen des offiziellen Experten kritisch geprüft werden müssen

... und was ist eigentlich ein guter Ruf und wer ist vertrauenswürdig ?

Trauen Sie dieser Person?

- ja, sehr
- ja, ein bisschen
- eher nicht
- überhaupt nicht
- weiss nicht



Die letzte Frage:

Wird er als Experte zugelassen und wenn nicht weshalb und wie erhält er die Zulassung zurück?



SwissLife

Pension Services
So fängt Zukunft an.